

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bad Salzdetfurth

vom 10.11.2016

in der Fassung vom 03.12.2020

- (1. Änderung vom 20.06.2019)
- (2. Änderung vom 03.12.2020)

Nach § 69 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010) nebst ergangener Änderungen, hat der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth in seiner Sitzung am 10.11.2016 die folgende Geschäftsordnung für den Rat, die Ortsräte, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse beschlossen:

I. Abschnitt – Rat

§ 1

Einberufung des Rates

(1) Der Bürgermeister lädt den Rat elektronisch über das Ratsportal (§ 21) unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladung ist erfolgt, sobald die Einladung auf dem Ratsportal zur Verfügung gestellt und hierüber eine E-Mailbenachrichtigung an die von der Verwaltung eingerichteten E-Mailadresse (vorname.nachname@badsalzdetturth.de) erfolgt ist. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.

(3) Die Einberufung zu einer nicht öffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 Satz 1 NKomVG in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.

§ 2

Öffentlichkeit, Anhörung, Einwohnerfragestunde

(1) Für die Öffentlichkeit in den Sitzungen ist § 64 NKomVG und für die Einwohnerfragestunde ist § 62 NKomVG anzuwenden.

(2) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.

(3) (entfällt)

(4) (entfällt)

(5) Beschließt der Rat, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung anzuhören (§ 62 Abs. 2 NKomVG) so gilt § 10 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.

(6) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn des öffentlichen Teiles der Ratssitzung statt.

(7) Die Fragen werden vom Bürgermeister beantwortet. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 3

Sitzungsleitung

(1) Die/Der Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen nach den Bestimmungen des § 63 NKomVG und dieser Geschäftsordnung. Ist die / der Ratsvorsitzende und seine Vertreterin / sein Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz der/des ältesten anwesenden, hierzu bereiten Ratsfrau / Ratsherrn für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Bei nur kurzer Verhinderung während einer Sitzung leitet die älteste anwesende Ratsfrau bzw. der älteste anwesende Ratsherr die Sitzung soweit sie oder er hierzu bereit ist.

(2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie die / den Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht der / dem Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.

(3) Die / Der Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt sie / er die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will die / der Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt sie / er den Vorsitz so lange an ihre/n / seine/n Vertreterin / Vertreter ab.

(4) Der Bürgermeister kann Angehörige der Verwaltung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung ist zu Beginn einer jeden Sitzung förmlich festzustellen. Änderungen der Reihenfolge der Tagesordnung sind nur zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Jeder Verhandlungsgegenstand ist besonders zu bezeichnen. Einen Punkt "Verschiedenes" darf die Tagesordnung nicht enthalten.
- (3) Unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilungen und Anfragen" dürfen Beschlüsse nicht gefasst worden.
- (4) (entfällt)
- (5) Zu jedem Tagesordnungspunkt können bis zur Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

§ 5

Sachanträge

- (1) Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich gestellt, die/den Antragssteller/Antragsstellerin erkennen lassen und bis spätestens am 10. Tage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingegangen sein. Bei Anträgen von Fraktionen oder Gruppen genügt die Unterschrift des bzw. der Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden.
- (2) Anträge, deren Verwirklichung eine sachliche oder fachliche Überprüfung oder die Bereitsstellung von Mitteln erfordern, sind in den zuständigen Fachausschuss vorzubereiten. Sofern Anträge direkt für Verwaltungsausschuss oder Rat gestellt werden, entscheidet das jeweilige Gremium nach Erbringung, ob und in welchem Fachausschuss der Antrag vorbereitet werden muss.
- (3) Die/der Ratsvorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu Gegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.

§ 6

Dringlichkeitsanträge

- (1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht sein. Der Rat beschließt im Rahmen der Feststellung der Tagesordnung über die Dringlichkeit des Antrages. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit befassen.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit vorliegt und vom Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 17 Abs. 3 zu unterbrechen.

(4) Eine Erweiterung der Tagesordnung lediglich zur Beratung oder Information kann mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 7

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Ratsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Nichtbefassung,
- b) Schließen der Rednerliste und Schluss der Debatte; dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechung der Sitzung,
- f) Übergang zur Tagesordnung,
- g) nicht öffentliche Beratung einer Angelegenheit.

(2) Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Anschließend erhält je ein Mitglied der im Rat vertretenden Fraktionen und Gruppen sowie die nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitglieder Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach lässt die oder der Ratsvorsitzende über den Antrag abstimmen.

§ 8

Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für den Bürgermeister.

§ 9

Redeordnung

(1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn die / der Ratsvorsitzende ihnen das

Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Die / Der Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Zu den Tagesordnungspunkten mit Beschlussvorlagen erhält zunächst das Ratsmitglied, welches als Berichterin / Berichtler benannt wurde, das Wort. Die Berichterin bzw. der Berichtler hat den Tagesordnungspunkt zu erläutern und den Beschlussvorschlag zu verlesen. Persönliche Bemerkungen, Anträge usw. hierzu im Anschluss an die Berichterstattung sind als solche klar herauszustellen. Im Übrigen ist § 63 NKomVG anzuwenden.

(4) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.

(5) Der Bürgermeister und die weiteren Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Die / der Ratsvorsitzende kann ihnen zur tatsächlichen oder rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Wortmeldungen das Wort erteilen.

§ 10

Sitzungsordnung

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von dem / der Ratsvorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die / der Ratsvorsitzende das Ratsmitglied unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Beratungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Ratsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die / der Ratsvorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Ratsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. § 9 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(3) Die / Der Ratsvorsitzende kann Zuhörerinnen / Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(4) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der / dem Ratsvorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie / er die Sitzung unterbrechen oder die Sitzung nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen vorzeitig schließen.

§ 11

Abstimmung

(1) Für die Abstimmung ist § 66 NKomVG anzuwenden.

(2) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet die / der Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt sie / er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

(3) Die / Der Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(4) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt die / der Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.

(5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.

(6) Die Auszählung der Stimmen geschieht durch je eine Vertreterin / einen Vertreter der Fraktionen und dem Protokollführer. Danach gibt die Vorsitzende / der Vorsitzende das Wahlergebnis bekannt.

§ 12

Wahlen

(1) Für Wahlen ist § 67 NKomVG anzuwenden.

(2) Zu Beginn der Wahlhandlung nimmt die Vorsitzende / der Vorsitzende Wahlvorschläge von den Ratsmitgliedern entgegen.

Wer vorgeschlagen wird und nicht gewillt ist, eine etwaige Wahl anzunehmen, soll dies sofort zu erkennen geben.

(3) Bei schriftlicher oder geheimer Wahl sind die Namen der Bewerber auf alle Stimmzettel zu schreiben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Bewerberin / des Bewerbers.

(4) Die Auszählung der Stimmen geschieht durch je eine Vertreterin / einen Vertreter der Fraktionen und dem Protokollführer. Danach gibt die Vorsitzende / der Vorsitzende das Wahlergebnis bekannt.

(5) Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, darf bei dieser Wahl weder den Vorsitz führen, noch als Stimmzähler / Stimmzählerin tätig sein.

§ 13

Anfragen

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu stadtbezogenen Angelegenheiten an den Bürgermeister und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.

§ 14Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll alsbald jedem Ratsmitglied zugestellt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.
- (4) Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
- (5) Das Protokoll der letzten Sitzung vor Ende der Wahlperiode wird durch den Verwaltungsausschuss genehmigt.

§ 15Fraktionen und Gruppen

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (2) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (3) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder der Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.
- (4) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit dem Eingang der Anzeige nach Absatz 3 wirksam.

II. Abschnitt – Verwaltungsausschuss**§ 16**Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme des

§ 2 entsprechend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

§ 17

Einberufung des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss wird vom Bürgermeister nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 4 Tage. In Eilfällen kann diese Frist bis auf einen Tag verkürzt werden. Die Ladung muss ausdrücklich auf eine derartige Abkürzung hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Ratsmitgliedern in Abschrift nachrichtlich zuzuleiten.

(3) In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Ratsitzung einberufen werden.

(4) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so soll es unverzüglich seine Vertreterin / seinen Vertreter benachrichtigen. Vertreter, die der gleichen Fraktion oder Gruppe angehören, können sich untereinander vertreten.

§ 18

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.

III. Abschnitt – Ausschüsse

§ 19

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für die Ausschüsse gelten § 72 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

In nichtöffentlicher Sitzung werden unabhängig davon, ob jeweils entsprechende Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern, die folgenden Gegenstände behandelt:

- Grundstücksangelegenheiten
- Personalangelegenheiten
- Vergaben
- Verhandlungen mit Gewerbeansiedlungswilligen.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich eine Vertreterin / einen Vertreter aus seiner Fraktion oder Gruppe zu benachrichtigen und die / den Vorsitzende/n zu informieren.

(4) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.

IV. Abschnitt – Ortsräte

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren der Ortsräte

Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ortsräte gelten die Vorschriften für den Rat entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

V. Abschnitt – Ratsportal

§ 21

Ratsportal

(1) Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth sieht für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit der gewählten Mandatsträger den Betrieb und die Nutzung eines internetbasierten Ratsportales sowie eine Rats-App für mobile Endgeräte vor. Ein Drucksachenverfahren besteht für die Ratsmitglieder nicht mehr. Lediglich für die Ortsräte wird ein Drucksacheverfahren aufrechterhalten. Die Ortsratsmitglieder sollen nach Möglichkeit ebenfalls die internetbasierten Dienste nutzen.

Die Ratsmitglieder erhalten leihweise eine geeignete technische Ausstattung. Diese besteht im Kern aus einem Tablet/iPad, der erforderlichen Rats-App und den notwendigen WLAN-Internetzugängen im Rathaus. Für Sitzungen, die nicht im Rathaus stattfinden, sind die Beratungsunterlagen seitens der Ratsmitglieder offline vorzuhalten.

In konkreten Ausnahmesituationen (z.B. Haushaltsplan, Dokumente im Rahmen der Bauleitplanung) können Beratungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt bzw. in sonstiger Weise überlassen werden. Der Bürgermeister nimmt die Gestaltung des verbleibenden Drucksacheverfahrens entsprechend der Regelungen dieser Geschäftsordnung vor.

(2) Da über das Ratsportal und die Rats-Apps sensible und schutzwürdige Informationen bereitgestellt und aufgerufen werden, bestehen für den Betrieb, für den Hardwareeinsatz und für die Nutzung dieser Dienste technische und organisatorische Anforderungen, um den

gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz Rechnung zu tragen. Als organisatorische Maßnahme ist verbindlich vorgesehen, dass durch das Ratsmitglied sowie durch weitere legitimierte Nutzer, eine Datenschutzerklärung abgegeben wird, um das Ratsportal und die Rats-App für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit nutzen zu können. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Datenschutzerklärung infolge von Empfehlungen zum Datenschutz, z.B. vom Datenschutzbeauftragten oder des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, BSI, Entwicklungen der Rechtsprechung u.ä. inhaltlich anzupassen, soweit der Wesensgehalt nicht geändert wird. Den gewählten Mandatsträgern werden nach Abgabe der unterzeichneten Datenschutzerklärung die erforderliche Hardware, Zugangsdaten zum Ratsportal und zur Rats-App zur Verfügung gestellt.

(3) Für den technischen Betrieb des Ratsportales und der Rats-App ist der Bürgermeister verantwortlich. Er trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsportals und der Rats-App mit Ausfallsicherheit, d.h. eine Ersatzlösung steht kontinuierlich zur Verfügung. Für den Fall einer unkontrollierbaren, länger andauernden Störung ergreift der Bürgermeister notwendige Maßnahmen, um die Ratsarbeit fortführen zu können.

(4) Den Ratsmitgliedern stehen im Ratsportal und in der Rats-App die Beratungsunterlagen für die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse des Rates zur Verfügung.

(5) Anträge gemäß § 56 NKomVG sind über das Ratsportal in den Geschäftsgang zu bringen. Dies gilt nicht für Sachanträge und Anträge zur Geschäftsordnung, die während einer Beratung in einer Sitzung gestellt werden.

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

§ 22

Geltung der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 03.11.2011 aufgehoben.

(2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die / der Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

(3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Bad Salzdetfurth, den 10.11.2016

Hesse
Bürgermeister